

## **Gemeinsame Kommission**

der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB), des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa), der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und des Landes Niedersachsen (als üöSHTr.) nach § 19 FFV LRV

### **- Geschäftsstelle -**

beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1,  
31134 Hildesheim, Fax: 05121-304-686, Email: Maria-Elisabeth.Fischer@ls.niedersachsen.de

## **Beschluss der GK vom 15.07.2019 im Umlaufverfahren**

### **Ergänzender Beschluss für Menschen mit hohen Pflegegraden, hier: Zeitpunkt der Neueinstufung**

**Bezug: Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 31.12.2018 (Umlaufverfahren), Mitteilung des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie vom 12.02.2019 zum Verfahren der Zuordnung von leistungsberechtigten Personen zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf sowie zur Einstufung von Menschen mit hohen Pflegegraden**

#### I. Verfahren der Neuzuordnung

Mit Beschluss vom 31.12.2018 hat die Gemeinsame Kommission im Umlaufverfahren eine Änderung zur Anlage 4 der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen der mit Wirkung ab 01.01.2002 abgeschlossenen Verträge Niedersächsischer Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG und Niedersächsischer Landesrahmenvertrag zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) beschlossen. Danach werden Leistungsberechtigte Personen (IP) der Leistungstypen 1.2.1.1, 1.2.2.1, 2.2.2.1, 2.2.3.1, 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 und 1.1.3.1, 2.1.3.1, 3.1.1.1 inkl. 2.1.3.2, 1.1.3.2 und 2.1.3.2), die in den Pflegegrad 4 eingeordnet sind, ab dem 01.01.2019 abweichend vom festgelegten Verfahren mindestens in die Leistungsberechtigtengruppe (LBGR) 4 eingestuft und für den Leistungstyp 3.2.1.1 automatisch in die LBGR 3 eingestuft. Entsprechend werden IP, die in den Pflegegrad 5 eingeordnet sind, automatisch in die LBGR 5 bzw. LBGR 3 eingestuft.

Die Einrichtungsträger haben nach Veröffentlichung des Beschlusses für ihre Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen die entsprechenden Pflegegrade festgestellt wurden, mehrheitlich Anträge auf Neueinstufung in eine höhere LBGR gestellt. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind mit diesen Anträgen sehr unterschiedlich umgegangen.

Es ist daher notwendig, dass die Gemeinsame Kommission einen Beschluss zur Vereinheitlichung der Verfahrensweise mit diesen Anträgen fasst.

Die Anlage 4 FFV LRV Absatz 3 sieht derzeit eine Wiederbegutachtung im 12. Monat nach dem Tag der Aufnahme bzw. in Abständen von drei Jahren vor. Davon ausgenommen sind IP, bei denen sich der Hilfebedarf infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses ändert.

Die mit der Neueinstufung verbundene höhere Vergütung und der höhere Personalschlüssel sollen den Menschen mit Behinderungen zeitnah zu Gute kommen. Die veränderten Einstufungen sollen zudem bereits für die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen ab 01.01.2020 zum Tragen kommen.

Die Gemeinsame Kommission beschließt daher folgendes Vorgehen:

- Abweichend von Anlage 4 Absatz 3 FFV LRV kann der Einrichtungsträger die Wiederbegutachtung / Neueinstufung beantragen, wenn bei einer leistungsberechtigten Person der Pflegegrad 4 oder 5 festgestellt ist und damit eine Neueinstufung aufgrund des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission vom 31.12.2018 in Betracht kommt.
- Alle Wiederbegutachtungen / Neueinstufungen, die für bestehende Leistungsfälle aufgrund des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission vom 31.12.2018 beantragt worden sind, werden mit Wirkung zum 01.11.2019 umgesetzt, soweit die Voraussetzungen für die Neueinstufung vorliegen.
- Für Anträge, die bis einschließlich 1. Juni 2019 gestellt wurden, aber aufgrund der Unklarheit der Auslegung noch nicht bearbeitet wurden, gilt für den Fall der Umsetzung der Neueinstufung das Datum der Antragstellung.
- Die bereits durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe umgesetzten Neueinstufungen behalten ihre Gültigkeit.
- Wird bei einer leistungsberechtigten Person der Pflegegrad 4 oder 5 nach dem 01.11.2019 festgestellt, gilt für die Umsetzung der Neueinstufung das Datum der Antragstellung.

## II. Aufnahme zusätzlicher Leistungstypen

Zusätzlich zu den im Beschluss vom 31.12.2018 genannten Leistungstypen werden die Leistungstypen 1.2.2.3 und 1.2.1.5 aufgenommen.

Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

gez.

Kirchberg